Innenregress im gestörten Gesamtschuldverhältnis

BGHZ 103, 338 (Spielplatzfall); ausführlich *Medicus*, Bürgerliches Recht (20. Aufl. 2004), Rn. 928 ff.

Das knapp 2-jährige Kind K besuchte mit seinen Eltern den Spielplatz der Stadt S. Aufgrund einer kurzen Unaufmerksamkeit des Vaters V stürzte K dort von der 1,50 m hohen Rutsche auf den Boden, der an dieser Stelle aus Asphaltbeton bestand, und verletzte sich erheblich. K verlangt von der S Schadensersatz. Diese ist dagegen der Ansicht, K müsse sich zumindest das Mitverschulden des V aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entgegenhalten lassen. Dieses hat ein Sachverständiger mit 20% taxiert. V wendet ein, dass ihm im Umgang mit K regelmäßig gewisse Schusseligkeiten unterlaufen.

K gegen S aus § 823 I

- Körperverletzung durch Unterlassen (+), da Verstoß gegen Verkehrssicherungspflicht (+)
- Rechtswidrigkeit, Verschulden, Kausalität, Schaden (+)
- Mitverschulden, § 254
 - K selber ist nicht (mit-)schuldfähig, § 828 I
 - Eine Zurechnung des Verschuldens des gesetzlichen Vertreters V über §§ 254 II 2, 278 scheitert an der fehlenden Sonderverbindung zwischen K und S.
- Rechtsfolge: Kosten der Naturalrestitution zu 100%

K gegen V aus § 823 I (Achtung: AGL ist nicht § 832, diese regelt Schadenszufügungen gegenüber Dritten)

- Körperverletzung durch Unterlassen (+), da Verstoß gegen elterliche Aufsichtspflicht (+)
- Verschulden (-), da wegen §§ 1664 I, 277 die Haftung bei bloß einfach fahrlässigem Verhalten ausgeschlossen ist.
- Rechtsfolge: Keine Ersatzpflicht

<u>Unterstellt</u> man, dass § 1664 I nicht eingreift, so läge nach § 840 I ein *Gesamtschuldverhältnis* vor. S und V wären K gegenüber jeweils zum Ersatz des Schadens in voller Höhe verpflichtet. Derjenige von ihnen, der dann tatsächlich in Anspruch genommen würde, könnte sich in Abhängigkeit der jeweiligen Verschuldensanteile beim anderen nach § 426 I, II (zwei AGL!) regressieren. In unserem Fall könnte somit S, sollte sie zunächst an K voll leisten, 20% des Schadensersatzes von V zurückverlangen.

Wegen § 1664 I ist ihr diese Möglichkeit aber abgeschnitten. Dieses Ergebnis ist der Kritik ausgesetzt, dass das Verschulden des V gänzlich unberücksichtigt bleibt und sich das Haftungsprivileg zu Lasten eines Dritten auswirkt. Aus diesem Grund werden zwei "Berichtigungen" der gesetzlichen Lösung vorgeschlagen, die jeweils eine andere der drei Parteien benachteiligen:

- 1) Mindermeinung: *Hinsichtlich des Regresses* der S wird eine Haftung des V *fingiert*. D.h. dieser kann zwar in Ermangelung eines echten Bestehens des Anspruches aus § 823 I nicht von K in Anspruch genommen werden, aber zur Ermöglichung der Regressansprüche aus § 426 I, II wird für das Verhältnis S V das Bestehen einer solchen Haftung gleichwohl angenommen. Diese Lösung benachteiligt V. Nachteil: V steht schlechter, als wenn er K allein geschädigt hätte.
- Das ist "unerträglich" (Medicus a.a.O.).
- 2) Lösung der h. Lit.: Der Anspruch des K gegen S wird von vorneherein um den Verschuldensanteil des V *gekürzt*.

Vorteil: Es wird genau diejenige Partei benachteiligt, deren Interessen durch das Haftungsprivileg ohnehin gesetzlich abgewertet werden.

(Hinsichtlich rechtgeschäftlicher Haftungsausschlüsse entspricht dies der ganz h.M. Denn mit deren Vereinbarung "verwirkt" der Geschädigte einen umfassenden Schutz.)

Anders aber die Lösung des BGH: Es bleibt bei obigem Ergebnis einer alleinigen, vollen Haftung der S.

Vorteil: § 1664 I dient dem Erhalt des Familienfriedens, der durch eine Berücksichtigung des Verschuldens des V in Gefahr geriete.